

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

71. Jahrgang

Viersen, 17. Dezember 2015

Nummer

36

Inhaltsverzeichnis

Kreis Viersen: Nachfolge Kreistagsmitglied	1046	Flächennutzungsplan, 82. Änderung „Brüsseler Allee/Güterstr.“ ...	1078
Öffentliche Zustellung	1046	Bebauungsplan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee/Güterstraße“	1080
Öffentliche Zustellungen	1047	Willich: Umlegungsausschuss: Verfahren Nr. 24 „Neusser Straße / Breite Straße“	1082
Öffentliche Zustellungen	1048	Beteiligungsbericht 2014	1085
Anmeldung Jägerprüfung 18.04.2016	1049	Jahresabschluss 2013	1086
Grefrath: Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen am 20.03.2016 sowie 27.11.2016, Grefrath	1049	Sonstige: Fischereigenossenschaft Niers: Einladung 14.01.2016	1088
Ordnungsbehördliche Verordnung Offenhalten v. Verkaufsstellen am 06.11.2016, Grefrath-Süd	1050	Jagdgenossenschaft Willich Nr. I bis VI: Einladung 07.01.2016....	1088
10. Änderung Abfallentsorgungssatzung	1050	Jagdgenossenschaft Schiefbahn I u. II : Auslegung Jahresrechnungen 2015, Haushaltspläne u. Satzungen 2016, Jagdpachtverteilungspläne 2016.....	1088
5. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1051	Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH: Jahresabschluss 2014.....	1089
6. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Abfallentsorgung	1052	Gemeindewerke Brüggen GmbH: Allgemeine Tarife Wasserversorgung.....	1089
Vergnügungssteuersatzung	1053	Schwalmtalwerke AöR: 7. Änderung Satzung Höhe Benutzungsgebühren Abwasserbeseitigung	1091
10. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Benutzung d. Gemeindefriedhofes u. seiner Einrichtungen	1056	Schwalmtalwerke AöR: 6. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Gewässerunterhaltung	1093
2. Änderung Abwassergebührensatzung.....	1057	Schwalmtalwerke AöR: Allgemeine Tarife Wasserversorgung	1095
9. Änderung Satzung Erhebung Gebühren Entsorgung v. Grundstücksentwässerungsanlagen u. d. Kleineinleiterabgabe.....	1058		
Satzung Gebührenhöhe f. d. umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand d. Wasser- u. Bodenverbände.....	1059		
Kempen: Wiederwahl Schiedsman Bezirk Kempen-Tönisberg	1060		
Niederkrüchten: Ergebnis Bürgerentscheid 29.11.2015.....	1060		
Nachfolge Ratsmitglied.....	1061		
Satzung Höhe Straßenreinigungsgebühren	1061		
Satzung Festsetzung Gebührensätze Gewässerunterhaltung	1062		
Satzung Höhe Abfallentsorgungsgebühren	1062		
Gebührensatzung z. Friedhofssatzung über d. Benutzung d. Friedhöfe u. Bestattungseinrichtungen	1063		
Schwalmtal: Friedhofsgebührensatzung	1065		
2. Änderung Sondernutzungssatzung	1067		
Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“	1068		
Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“	1069		
Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“	1070		
Tönisvorst: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung Übertragung d. Aufgabe d. Zentralen Vergabestelle u. d. Rechnungsprüfung auf d. Stadt Tönisvorst; Hinweisbekanntmachung	1073		
Viersen: Flächennutzungsplan, 89. Änderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“	1073		
Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“	1076		

Sie haben Fragen zu ...

- ... Kfz-Zulassung?
- ... Führerschein?
- ... Elterngeld?
- ... Ausbildungsförderung?
- ... Baugenehmigung?
- ... Gesundheitszeugnis?

Wir lieben Fragen

Wählen Sie einfach die 115
Mo. – Fr. 08.00 – 18.00 Uhr
im gesamten Kreis Viersen*.



* aus den meisten Festnetzen zum Ortstarif, Mobilfunk abweichend

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Feststellung der Nachfolge für das ausgeschiedene Kreistagsmitglied Philipp Kraft

Das Kreistagsmitglied Herr Philipp Kraft ist zum 04. Dezember 2015 durch Verzicht aus dem Kreistag des Kreises Viersen ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes habe ich festgestellt, dass nach der Reserveliste der Christlich Demokratischen Union Deutschlands

Frau
Heike Höltken
Josephine-Foerster-Straße 7
47906 Kempen

als Nachfolgerin des Herrn Kraft für den Kreistag des Kreises Viersen bestimmt ist.

Gegen diese Entscheidung kann binnen eines Monats beim Kreiswahlleiter Einspruch eingelegt werden.

Viersen, 04.12.2015

gez.
Dr. Coenen
Kreiswahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1046

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Halter des Fahrzeuges, Lkw, Mercedes Benz Sprinter, LLU8F25 (PL), wird aufgefordert sich umgehend zu melden.

Da der Halter unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980-GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetzes (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i. V. m. § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), in der jeweils zurzeit gültigen Fassung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, in 41747 Viersen, 1046

Rathausmarkt 3, montags - donnerstags während der Zeit von 08:30 - 12:30 Uhr und von 14:00 - 15:30 Uhr, freitags von 08:30 - 12:30 Uhr geltend gemacht werden. Hierzu ist das Eigentum nachzuweisen.

Viersen, 11.12.2015

Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Viersen
Im Auftrag
gez.
Alberts

ZA 1 – 57.01.59 – 382/15 (B)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1046

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 03.12.2015 - Aktenzeichen 03280196907/sv gegen:

Herrn
Denis Novichkov
Ul. Brusilova 27k1
RUS-117623 MOSKAU

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 07.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1046

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 08.12.2015
- Aktenzeichen 03193063690/sie
gegen:**

Herrn
Marcos Medeiros
442 A Bethnal Green Road
GB-E2 0EA LONDON

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0115 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 08.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1047

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 09.12.2015
- Aktenzeichen 03280210403/grä
gegen:**

Herrn
Rashed Aldhaheeri
University Street - Al Muwaiji
UAE-ALAIN ABU DHABI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1047

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 14.10.2015
- Aktenzeichen 03260349634/ze
gegen:**

Herrn
Kouassi Gervais Adou
Industriering 44
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung
1047

im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1047

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid
des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr
vom 28.10.2015
- Aktenzeichen 03260359028/ze
gegen:**

Herrn
Mixail Xerogiannes
Ermou 10
GR-12461 XAIDARI

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 09.12.2015

Im Auftrag
P u l t e r

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1048

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Alfons Daniel George Stoel**, letzte bekannte Anschrift: **NL 8261 HG Kampen, Boven Nieuwstraat 106**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 1048

30.09.2015 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/ro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in
41747 Viersen
Rathausmarkt 3
Amt für Ordnung und Straßenverkehr
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 03.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1048

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Frau **Damla Altuntas**, letzte bekannte Anschrift: **Schwanenhaus 65 in 41334 Nettetal**, geboren 07.09.1992 in Venlo, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.11.2015 ein

Leistungsbescheid des Landrats des Kreises Viersen, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Abtl. Verwaltung Veterinärdienst Aktenzeichen 392.02.01.02/VIE-0012218, ergangen.

Nach §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags-freitags von 09.00 – 16.00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen,
Rathausmarkt 3
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Abteilung Verwaltung
Zimmer 2409.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt nach § 10 LZG NW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, den 01.12.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
Im Auftrag
Gez. Feld

392.02.01.02/VIE-0012218

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1048

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Anmeldung für die Jägerprüfung 2016:

Der schriftliche Teil der Jägerprüfung findet am Montag, dem 18. April 2016 im Lokal „Zum Nordkanal“, Lobbericher Straße 10 in 47929 Grefrath, statt.

Das jagdliche Schießen wird am Mittwoch, dem 20. April 2016 auf der Schießanlage Neukirchen-Vluyn, Geldernsche Str. 434 a, 47506 Neukirchen-Vluyn, durchgeführt.

Die mündlich-praktische Prüfung wird am Donnerstag, dem 21. und Freitag, dem 22. April 2016 ebenfalls im Lokal „Zum Nordkanal“ in Grefrath, abgehalten.

Die untere Jagdbehörde nimmt bis zum **26. Februar 2016** Anmeldungen für die Jägerprüfung entgegen. Die Anmeldungen sind an den Kreis Viersen, untere

re Jagdbehörde, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, zu richten. Dem Antrag sind folgende Nachweise beizufügen:

- Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr (250,00 €),
- Nachweis der Landesvereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern (nicht älter als ein Jahr),
- Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person,
- amtliches Führungszeugnis, welches nicht älter als 6 Monate sein darf.

Verspätet eingehende Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung können nicht berücksichtigt werden.

Viersen, den 26.11.2015

Kreis Viersen
Der Landrat
als untere Jagdbehörde
Im Auftrag
Eicher

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1049

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.11.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 20.03.2016, sowie am Sonntag, den 27.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360) in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsteil Grefrath am Sonntag, den 20.03.2016, sowie am Sonntag, den 27.11.2016 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 19. März 2016 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 28. November 2016.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1049

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 18.11.2015 über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 06.11.2016

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 14.06.1994 (GV NRW S. 360), in der derzeit geltenden Fassung, wird von der Gemeinde Grefrath als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates vom 14.12.2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen dürfen im Ortsbezirk „Grefrath-Süd“ am Sonntag, den 06.11.2016, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Im Gegenzug bleiben am 27.11.2016 sämtliche Verkaufsstellen im Bezirk „Grefrath-Süd“ geschlossen.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäfts-

zeiten offen hält oder in diesen Geschäften andere, als die zugelassenen Waren verkauft.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,-€ geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 05. November 2016 in Kraft.

Sie tritt außer Kraft am 28. November 2016.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
als örtliche Ordnungsbehörde
Lommetz
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1050

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

10. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992

§ 1 Änderungen

§ 7 Abs. (1) Neufassung:

- (1) Zur Entsorgung von Abfällen mit den in § 6 Abs. 1 beschriebenen Sammelbehältern (System Graue Tonne) stellt die Gemeinde für jeden Einwohner (Benutzungspflichtigen) und für jeden sich nach § 15 ergebenden Einwohnergleichwert wöchentlich mindestens 15 l Behältervolumen zur Verfügung. Auf schriftlichen, begründeten Antrag kann das Behältervolumen weiter verringert werden. Dies gilt nicht für den Personenkreis nach Abs.2 Satz 2.

§ 8 Abs. (1) Neufassung:

- (1) Die Sammelbehälter nach § 6 Absatz 1 werden von der Gemeinde zur Verfügung gestellt und unterhalten; sie werden nicht Eigentum von Anschluss- und Benutzungspflichtigen. Die zur Verfügung gestellten Abfallgefäße bzw. Abfallsäcke sind mindestens 13 mal pro Jahr zu entleeren bzw. zu entsorgen. Insbesondere dürfen keine heißen Abfälle eingefüllt werden, Abfälle nicht eingestampft oder in solcher Menge eingebracht werden, dass sich Deckel nicht schließen lassen.

Die Abfallbehälter sind so bereitzustellen,

dass sich der Inhalt mit dreimaligem Anschlagen selbst löst. Benutzen Anschluss- und Benutzungspflichtige die Sammelbehälter nicht bestimmungsgemäß, haften sie für dadurch entstehende Schäden.

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

§ 8 Abs. (2) Neufassung:

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet die ihnen zur Verfügung gestellten Sammelbehälter auf ihrem Grundstück in Verwahrung zu nehmen. Bei Grundstücken mit Mietwohnungen sind die Sammelbehälter so aufzustellen, dass sie für alle Benutzungspflichtigen zugänglich und benutzbar sind.

§ 2 Inkrafttreten

Die 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall – Abfallentsorgungssatzung – der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfall -Abfallentsorgungssatzung- der Gemeinde Grefrath vom 15.12.1992 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1050

§ 1 Änderungen

§ 5 1.3 Neufassung:

Reicht das nach § 7 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung zur Verfügung gestellte Abfallvolumen nicht aus, können zur Überbrückung eines zusätzlichen Müllaufkommens weitere Abfallsäcke erworben werden.

Die Gebühr hierfür beträgt je Zusatz-Abfallsack 6,00 €.

Eventuell notwendig werdende Zusatz-Abfallsäcke ersetzen nicht die jährlichen 13 Mindestabfallsäcke nach § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung pro Einzel-Personenhaushalt. D.h., Einzel-Personenhaushalte müssen – sofern eine 90l Tonne nicht gewünscht ist – zwingend 13 Abfallsäcke pro Jahr abnehmen.

§ 8 Abs. (1) Neufassung:

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr oder, wenn die Gebührenpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Jahres durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein. Die Zahl der Mindestentleerungen pro Kalenderjahr und Gefäß beträgt dreizehn. Finden unterjährige Wechsel von Eigentümern oder Tonnen statt, wird die tatsächliche Anzahl der Entleerungen pro Tonne in Rechnung gestellt. Die Gebühren werden in der Weise erhoben, dass aufgrund der nach § 4 festgesetzten Art, Größe, Anzahl der Gefäße und Häufigkeit der Entleerungen des letzten Erhebungszeitraumes quartalsweise Abschlagszahlungen zu leisten sind. Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes erfolgt eine Spitzabrechnung der Leistunggebühren auf Basis der tatsächlichen Entleerungen im Erhebungszeitraum. Eine sich daraus ergebende Erstattung oder Nachzahlung wird entweder mit einer Abschlagszahlung des nächsten Erhebungszeitraumes verrechnet oder separat erstattet bzw. muss nachgezahlt werden. Die Abfallsäcke können – technisch bedingt- nicht am Abfallbehälter-Identifikationssystem teilnehmen, so dass die Entsorgungsgebühren hierfür

endgültige Jahresgebühren sind; d.h., es erfolgt keine Spitzabrechnung und keine Erhebung von Vorausleistungen.

§ 2 Inkrafttreten

Die 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1051

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

6. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010

Der Rat der Gemeinde Grefrath hat aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 4 und 6 des

Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesabfallgesetz- vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), in der zurzeit geltenden Fassung, sowie des § 20 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Grefrath vom 15. Dezember 1992, in der zurzeit geltenden Fassung, in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird wie folgt geändert:

1. Für Restabfall (System „graue / blaueTonne“)

1.1 Grundgebühr je Jahr bei

a)	70 l – Abfallsack	5,26 €
b)	90 l - Abfallbehälter	6,76 €
c)	120 l - Abfallbehälter	9,02 €
d)	240 l – Abfallbehälter	18,04 €
e)	770 l - Abfallbehälter	57,88 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	82,68 €

1.2 Leistungsgebühr je Entleerung für

a)	70 l – Abfallsack	3,16 €
b)	90 l - Abfallbehälter	4,06 €
c)	120 l - Abfallbehälter	5,41 €
d)	240 l – Abfallbehälter	10,82 €
e)	770 l - Abfallbehälter	34,73 €
f)	1.100 l - Abfallbehälter	49,61 €

1.3 zusätzlicher Restabfallsack (70 l) 5,00 €

(sollte das nach 1.1 bzw. 1.2 satzungsmäßig zur Verfügung gestellte Restabfallvolumen ausnahmsweise nicht ausreichen, können zusätzlich Restabfallsäcke erworben werden.)

2. Für kompostierbaren Abfall (System „braune Tonne“)

2.1. Grundgebühr je Jahr für

a)	120 l – Abfallbehälter	1,94 €
b)	240 l – Abfallbehälter	3,88 €

2.2. Leistungsgebühr je Entleerung für

- | | |
|---------------------------|--------|
| a) 120 l – Abfallbehälter | 4,28 € |
| b) 240 l – Abfallbehälter | 8,57 € |

§ 2 Inkrafttreten

Diese 6. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 6. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1052

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Grefrath

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 1-3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Ok-

tober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Der Besteuerung unterliegen die im Gemeindegebiet der Gemeinde nachfolgenden Vergnügungen:

- Das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - Spielhallen oder ähnlichen Unternehmungen,
 - Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen, für Jeden zugänglichen Orten
- Tanzveranstaltungen gewerblicher Art
- Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art
- Vorführung von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen –
- Die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs sowie ähnlichen Einrichtungen

§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind:

- Familien-, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Vereinsveranstaltungen
- Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 7 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht.
- Das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstal-

tung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 1 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 **Steuermaßstab/Steuersatz**

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zzgl. Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat:

1. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 a) (Spielhallen)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
20 v.H.
des Einspielergebnisses

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
35,00 € monatlich
pro Apparat

2. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 b) (Gastwirtschaften)

bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit
15 v.H.
des Einspielergebnisses

bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit
25,00 € monatlich
pro Apparat

3. in Aufstellungsräumen nach § 1 Nr. 1 a) und b)

bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornografische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
400,00 € monatlich
pro Apparat

(3) Bei Apparaten, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können, gilt jeder mögliche Spielvorgang als steuerpflichtiger Apparat.

(4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

(5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellungsort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch i.S. des Abs. 4 braucht nicht angezeigt werden.

(6) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2-5 wird eine Steuer nach der Veranstaltungsfläche (m²) erhoben. Nicht zur steuerpflichtigen Veranstaltungsfläche gehören: Toiletten, Büros, Küchen, Dielen, Flure, Entrees, Sammelumkleide-, Lager- und Garderobenräume.

(7) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 je Veranstaltungstag und je m² Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,10 €. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein weiterer Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt.

(8) Die Steuer beträgt bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3-5 je Veranstaltungstag und je m² Veranstaltungsfläche in geschlossenen Räumen 0,35 €. Als Veranstaltungstag gilt jeder Tag eines Kalenderjahres, es sei denn, dass veranstaltungsfreie Tage im Voraus nachgewiesen werden können.

(9) Die Gemeinde Grefrath kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 5 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Gemeinde Grefrath anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde Grefrath ist berechtigt, Vorauszahlungen auf eine künftige Steuerschuld als Sicherheit zu verlangen. Für mehrere geplante

Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats kann eine Gesamtsicherheitsleistung festgesetzt werden.

§ 6

Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht:

1. in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) und b) „mit der Apparateaufstellung“ und
2. in den Fällen des § 1 Nr. 2-5 „mit dem Veranstaltungsbeginn“.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt. Soweit die Besteuerungsgrundlagen nicht ermittelt oder errechnet werden können, sind Schätzungen möglich. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) In Fällen des § 1 Nr. 2-5 ist die Steuer bei Anmeldung im Voraus zu entrichten. Bei mehreren, aufeinanderfolgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltung), ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (3) Die Steuer ist wie folgt fällig:
in den Fällen des § 1 Nr. 1 a) und b) zum 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
in den Fällen des § 1 Nr. 2-5 zum 15.02. und 15.08.
- (4) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, bei denen die Steuer nach dem Einspielergebnis festgesetzt wird, ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Gemeinde eine Steueranmeldung einzureichen und die errechnete Steuer an die Gemeindekasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (6) Bei der Besteuerung nach Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätart, -typ, -nummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerk-Ausdruckes, die Anzahl der ent-

geltpflichtigen Spiele, die eingesetzten Spielbezüge und die ausgezahlten Gewinne enthalten müssen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig

- die erstmalige bzw. zusätzliche Aufstellung eines Spielapparates nach § 4 Abs. 5 nicht anzeigt,
- die Anmeldung der Veranstaltung und die umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen nach § 5 Abs. 1 nicht mitteilt oder
- die Einreichungspflicht nach § 7 Abs. 4 nicht einhält.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Grefrath vom 12. November 2007 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Grefrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1053

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003

Aufgrund

- des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV. NRW. S. 313) in der zurzeit gültigen Fassung,
- der §§ 4,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der zurzeit gültigen Fassung und
- des § 40 der Friedhofssatzung der Gemeinde Grefrath vom 16.12.2003 für den Friedhof Schaphauser Str. in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2015 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Gebühren

Der § 2 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 wird wie folgt geändert:

1. Benutzung der Aufbahrungsräume und der Friedhofskapelle
 - 1.1 Benutzung der Aufbahrungsräume

pro Tag	50,00 €
mindestens jedoch	150,00 €
 - 1.2 Benutzung der Friedhofskapelle 322,00 €
2. Bestattungsgebühren
 - 2.1 bei Gräbern für Erwachsene und Kinder über 5 Jahre 538,00 €
 - 2.2 bei Gräbern für Kinder bis zu 5 Jahren 368,00 €
 - 2.3 bei Urnengräbern 140,00 €
3. Gebühren für die Verleihung der Nutzungsrechtes an Grabstätten
 - 3.1 bei Bestattungen in Erdgrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 3.11 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 30 Jahren | 2.082,00 € |
| 3.12 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr | 69,00 € |
| 3.13 Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren | 1.323,00 € |
| 3.14 pflegefreies Reihengrab für die Dauer von 30 Jahren | 1.693,00 € |
| 3.15 Reihengrab für Kinder für die Dauer von 20 Jahren auf dem Kindergrabfeld | 882,00 € |
| 3.2 bei Bestattungen in Urnengrabstätten | |
| 3.21 Wahlgrab je Grabstelle für die Dauer von 20 Jahren | 1.388,00 € |
| 3.22 bei Wiedererwerb und Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern je Grabstelle je Jahr | 69,00 € |
| 3.23 pflegefreies Urnenreihengrab | 1.000,00 € |
| 3.24 Baumgrab für die Dauer von 20 Jahren | 1.895,00 € |
| 3.25 Anonyme Aschenverstreuerung | 295,00 € |
| 4. Umbettungsgebühren | |
| 4.1 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Erwachsenen und Kindern über 5 Jahre | 619,00 € |
| 4.2 Umbettung bzw. Ausgrabung bei Kindern bis zu 5 Jahren | 391,00 € |
| 4.3 Umbettung bzw. Ausgrabung einer Urne | 123,00 € |
| 5. Gebühren für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstellen von Grabmalen | |
| 5.1 für stehende Grabmale bei Erdbegräbnisstätten | 25,00 € |
| 5.2 für stehende Grabmale bei Urnengräbern | 21,00 € |
| 5.3 für Grabplatten auf Wahl- und Reihengräbern | 14,00 € |

5.4	für Grabplatten auf pflegefreien Gräbern (inkl. Entfernung der Grabplatte nach Ablauf der Ruhefrist)	52,00 €
6.	Grabbeigabegebühr	
6.1	Verwaltungskosten	35,00 €
6.2	Grabbereitung	105,00 €
6.3	Urnenwahlgrab für die Dauer von 20 Jahren mit der Möglichkeit einer Grabbeigabe	1.468,00 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese 10. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen vom 16.12.2003 in der zurzeit gültigen Fassung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Gemeindefriedhofes und seiner Einrichtungen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1056

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. S. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl. I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S. 463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser-Abwasserbeseitigungssatzung- in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Abwassergebühren

Der § 15 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Schmutzwassergebühr (§4)
beträgt je m³ jährlich 3,16 €
2. Die Niederschlagswassergebühr (§5)
beträgt je m³ jährlich 1,31 €
3. Die Schmutzwassergebühr (§4) für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden,
beträgt je m³ jährlich 1,82 €

§2 Inkrafttreten

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 01.09.2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1057

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG

- NRW) vom 21.10.1969 (SV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. S. 610) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG), in der Bekanntmachung der Neufassung vom 03.11.1994 (BGBl.I S. 3370 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung;
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW.) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12.05.2005 (GV. NRW. 2005 S.463 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung; und
- der Satzung über die Beseitigung von Abwasser –Abwasserbeseitigungssatzung– in der Gemeinde Grefrath vom 06.02.1997 in der zurzeit gültigen Fassung,

hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Höhe der Benutzungsgebühren

Der § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

1. Die Gebühr für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 12,56 €/t
2. Die Gebühr für die Entsorgung des Klärschlammes aus
 - mechanischen Kleinkläranlagen beträgt 40,27 €/t
 - vollbiologischen Kleinkläranlagen beträgt 43,74 €/t
3. Sofern die Gemeinde gemäß § 53 (4) LWG vom Amt für Technischen Umweltschutz und Kreisstraßen ganz von der Pflicht zur Abwasserbeseitigung für Grundstücke außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile freigestellt ist, wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 9. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleineinleiterabgabe vom 18.06.2007 tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 zur Satzung der Gemeinde Grefrath über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen und der Kleinleiterabgabe vom 18.06.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1058

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Satzung der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2015 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 2,4, 6 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung, sowie des § 5 der Satzung der Gemeinde Grefrath vom 13. Oktober 2003 über die Gebührenerhebung für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat in seiner Sitzung am 14.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenhöhe

Die Gebührensätze betragen pro ar im Kalenderjahr

a) für Flächen im Einzugsgebiet des Niersverbandes,	€ / ar
--	---------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	2,88
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	0,53
die nicht versiegelt sind	0,06
die bewaldet sind	0,02

b) für Flächen im Einzugsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes Mittlere Niers,	€ / ar
---	---------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	7,57
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	1,40
die nicht versiegelt sind	0,16
die bewaldet sind	0,05

c) für Flächen im Einzugsgebiet des Netteverbandes	€ / ar
---	---------------

die versiegelt und am Kanal angeschlossen sind	0,00
die versiegelt und nicht am Kanal angeschlossen sind	2,26
die nicht versiegelt sind	0,25
die bewaldet sind	0,08

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Grefrath vom 14.12.2015 über die Gebührenhöhe für den umzulegenden Gewässerunterhaltungsaufwand der Wasser- und Bodenverbände wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 14.12.2015

Gemeinde Grefrath
Der Bürgermeister
Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1059

Bekanntmachung der Stadt Kempen

Wiederwahl des Schiedsmannes für den Bezirk Kempen-Tönisberg

Der Rat der Stadt Kempen hat in seiner Sitzung am 29. September 2015

Herrn Michael Foehde, Ryckenweg 24 in 47906 Kempen,

als Schiedsman für den Schiedsamtsbezirk Kempen-Tönisberg und damit auch als stellvertretenden Schiedsman für den Schiedsamtsbezirk Kempen-St. Hubert wiedergewählt.

Der aufsichtsführende Richter des Amtsgerichtes Kempen hat durch Beschluss vom 16.11.2015 die Wiederwahl für die Dauer von fünf Jahren bestätigt.

Die neue Amtszeit des Schiedsmannes beginnt am 16.11.2015.

Die Wiederwahl des Schiedsmannes wird hiermit bekannt gemacht.

Kempen, den 26.11.2015

Der Bürgermeister
gez.
Rübo

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1060

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung des Ergebnisses des Bürgerentscheides am 29. November 2015 in der Gemeinde Niederkrüchten

Der Rat der Gemeinde Niederkrüchten hat in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 das Ergebnis der Abstimmung zum Bürgerentscheid über die Frage „Sind Sie für die Errichtung eines Vollsortimenters an der Overhetfelder Straße (Heineland)?“ wie folgt festgestellt:

Abstimmberechtigte	12.592
abgegebene Stimmen	3.583
davon „JA“-Stimmen	1.881
davon „NEIN“-Stimmen	1.690
ungültige Stimmen	12

Die zur Entscheidung gestellte Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern die Mehrheit mindestens 20 v. H. der Bürger (= Abstimmungsberechtigte) beträgt (§ 26 Abs. 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen).

Berechnung:

20 % der Abstimmungs- berechtigten:	2.519	
JA-Stimmen:	1.881	(14,94 %)
NEIN-Stimmen:	1.690	

Ergebnis :

Die zur Abstimmung gestellte Frage ist mehrheitlich mit „Ja“ beantwortet worden.

Die Zahl der abgegebenen gültigen Ja-Stimmen entspricht 14,94 % der zur Stimmabgabe berechtigten Bürgerinnen und Bürger und liegt damit unter dem gesetzlich geforderten Quorum von 20 %.

Der Bürgerentscheid war damit nicht erfolgreich.

Niederkrüchten, 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1060

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten über die Ersatzbestimmung für einen Vertreter des Rates der Gemeinde Niederkrüchten

Gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2013 (GV NRW S. 564 / SGV NRW 1112), stelle ich fest:

1. Herr Wolfgang Geduhn, Kapellenbruch 173, 41372 Niederkrüchten, CDU, Mitglied des Rates der Gemeinde Niederkrüchten, ist am 15. November 2015 verstorben.
2. Als Ersatzbewerber der Partei CDU rückt nunmehr Herr Dietrich Schaefer, Kapellenbruch 177, 41372 Niederkrüchten, geboren 8. Dezember 1949, in den Rat der Gemeinde Niederkrüchten ein.

Herr Schaefer hat mit Erklärung vom 24. November 2015, eingegangen am 27. November 2015, sein Mandat angenommen.

Gegen diese Festsetzung steht gemäß § 39 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes jedem Wahlberechtigten des Wahlgebietes sowie der zuständigen Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie der Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach der Bekanntmachung der Einspruch zu. Der Einspruch ist bei mir als Gemeindevorstand schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Niederkrüchten, den 4. Dezember 2015

Der Bürgermeister
gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1061

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Straßen- reinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüch- ten vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom

25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 5 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 19. November 1997 (Amtsblatt Kreis Viersen 1997, S. 659), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. November 2012 (Amtsblatt Kreis Viersen 2012, S. 928), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Straßenreinigungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Straßenreinigungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr je m Grundstücksseite
0,77 €
(§ 6 Abs. 1 - 3 der Straßenreinigungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1061

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW, S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie der Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 11. Dezember 2007 hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die jährlichen Gebühren für die Gewässerunterhaltung betragen:

- für die befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird 4,26 € je Ar
- für die unbefestigten Flächen oder die befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen 0,25 € je Ar
- für die landwirtschaftlichen Flächen 0,33 € je Ar
- für die Waldflächen 0,19 € je Ar.

1062

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Niederkrüchten über die Festsetzung der Gebühren-sätze für die Gewässerunterhaltung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1062

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom

08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) und des § 24 der Abfallentsorgungssatzung der Gemeinde Niederkrüchten vom 29. Oktober 2014 (Amtsblatt Kreis Viersen S. 1102), hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten in seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Höhe der Abfallentsorgungsgebühren

Die Höhe der jährlichen Abfallentsorgungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

- a. je Einwohner oder Einwohnergleichwert 78,40 €
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe a der Abfallentsorgungssatzung)
- b. je Abfallsack 3,50 €
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe b der Abfallentsorgungssatzung)
- c. je zusätzlichem Sammelbehälter Blaue Tonne mit einem Fassungsvermögen von
240 l 5,50 €
1.100 l mit vierwöchentlicher Leerung 8,50 €
1.100 l mit zweiwöchentlicher Leerung 13,00 €
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe c der Abfallentsorgungssatzung)
- d. je zusätzlichem Sammelbehälter Braune Tonne mit einem Fassungsvermögen von
120 l 57,00 €
240 l 89,50 €
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe d der Abfallentsorgungssatzung)
- e. Gebührenabschlag bei vollständiger Eigenverwertung kompostierbarer Stoffe je Grundstück 30,00 €
(zu § 26 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallentsorgungssatzung)

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Höhe der Abfallentsorgungsgebühren der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1062

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 16. Dezember 2015

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) und der §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666), in Verbindung mit § 33 der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 30. Oktober 2007, zuletzt geändert am 14. Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Niederkrüchten am 15. Dezember 2015 folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und die Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Es werden folgende Gebühren erhoben:

1. Aufbahrungsgebühren

- a) Aufbahrung in der Zelle 118,00 €
- b) Aufbahrung in der Trauerhalle 198,00 €
- c) Aufbewahrung einer Urne 59,00 €

2. Bestattungsgebühren

A. Erdbestattungen

- 1. In einer Reihengrabstätte
 - 1.1 für Kinder bis 5 Jahre 228,00 €
 - 1.2 für Personen über 5 Jahre 404,00 €

- 2. In einer Wahlgrabstätte
 - 2.1 für Kinder bis 5 Jahre 228,00 €
 - 2.2 für Personen über 5 Jahre 401,00 €
 - 2.3 in einer Wahlgrabstätte mit Tiefenlage 483,00 €

- B. Urnenbeisetzung (auch anonyme Urnenbeisetzung) 155,00 €

3. Ausgrabungen

- a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt 903,00 €
- b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt 689,00 €
- c) Ausgrabung einer Urne 215,00 €

4. Umbettungen

- a) Falls die Beerdigung nicht länger als 20 Jahre zurückliegt 1.092,00 €
- b) Falls die Beerdigung mehr als 20 Jahre zurückliegt 788,00 €
- c) Umbettung einer Urne 236,00 €

5. Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

- a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25-jährigem Nutzungsrecht 1.397,00 €
- b) Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahre mit 25-jährigem Nutzungsrecht 1.890,00 €

- c) pflegefreies Reihengrab 2.050,00 €
 - d) Wahlgrabstätten mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte 2.454,00 €
 - e) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 82,00 €
 - f) Wahlgrabstätten mit Tiefenlage mit 30-jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte 2.651,00 €
 - g) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten mit Tiefenlage je Grabstätte und Jahr 88,00 €
 - h) Urnenwahlgrabstätten mit 25-jährigem Nutzungsrecht 1.323,00 €
 - i) pflegefreies Urnengrab 1.403,00 €
 - j) anonymes Urnengrab 1.156,00 €
 - k) Nacherwerb von Nutzungsrechten an Urnenwahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr 53,00 €
- 6. Erlaubnisse zur Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen u.a. 25,00 €**

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Bestattungseinrichtungen sowie Leistungen nach der Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten beantragt werden.
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner von Leistungen, die ohne Antrag erbracht werden, sind diejenigen Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.

§ 4

Sonderleistungen

Für im Einzelfall erbrachte Sonderleistungen, die über diejenigen des Gebührentarifs hinausgehen oder gesondert anfallen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.

§ 5
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten vom 17. Dezember 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung über die Benutzung der Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Niederkrüchten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. Dezember 2015

Der Bürgermeister
In Vertretung
gez.
(Blech)

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1063

**Bekanntmachung
der Gemeinde Schwalmtal**

**Friedhofsgebührensatzung zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) sowie des § 27 der Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmtal vom 16.12.2003 in der Fassung der letzten Änderung vom 05.06.2009 hat der Rat der Gemeinde Schwalmtal in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Bestattungs- und Umbettungsgebühren

1. Für die Bestattung eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab
 - a) in einem Wahlgrab 260,-- €
 - b) in einem Tiefengrab
 - Erstbestattung 310,-- €
 - Zweitbestattung 260,-- €
 - c) in einem Reihengrab 260,-- €
2. Für die Bestattung eines Kindes bis zum 5. Lebensjahr
 - a) in einem Wahlgrab 140,-- €
 - b) in einem Reihengrab 140,-- €
3. Urnenbeisetzung 90,-- €
4. Für Umbettungen und Ausgrabungen
 - a) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Kindern bis zu 5 Jahren 260,-- €
 - b) Ausgrabungen zum Zwecke der Überführung oder Sezierung von Personen über 5 Jahren 360,-- €
 - c) Ausgrabung einer Urne 70,-- €
 - d) Umbettung einer Leiche von Kindern bis zu 5 Jahren 380,-- €
 - e) Umbettung einer Leiche von Personen über 5 Jahren 480,-- €
 - f) Umbettung von Urnen 120,-- €

II. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahl- und Reihengräbern

- | | |
|--|------------|
| 1. Reihengräber | |
| 1.1 Verstorbene bis zu 5 Jahren (Ruhefrist 25 Jahre) | 1.140,-- € |
| 1.2 Verstorbene bis zu 5 Jahren in einem anonymen Reihengrab | 1.080,-- € |
| 1.3 Verstorbene über 5 Jahre (Ruhefrist 30 Jahre) | 1.460,-- € |
| 1.4 Verstorbene über 5 Jahre in einem anonymen Reihengrab | 1.430,-- € |
| 2. Wahlgräber | |
| 2.1 Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.760,-- € |
| 2.2 Pflegefreie Grabstelle mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.730,-- € |
| 2.3 Für Zwei- und Mehrgrabstellen gilt das Zwei- und entsprechend Mehrfache von 2.1 bzw. 2.2 | |
| 2.4 Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.910,-- € |
| 2.5 Pflegefreie Tiefengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.900,-- € |
| 2.6 Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.290,-- € |
| 2.7 Pflegefreie Urnengrabstätte mit 30-jährigem Nutzungsrecht | 1.280,-- € |
| 2.8 Urnenrasengrabstätte anonym | 1.280,-- € |
| 2.9 Für die Verlängerung von Nutzungsrechten sind die Gebühren nach den Ziffern 2.1 bis 2.8 zu zahlen. | |
| 2.10 Im Falle einer Verlängerung unter 30 Jahren beträgt die Gebühr je angefangenen Verlängerungsmonat 1/360 der Gebühr zu 2.1 bis 2.8 | |

III. Gebühren für die Pflege zurückgegebenen Grabstätten

Für die Pflege von Grabstätten, die vor dem Ablauf der Ruhefrist aber **frühestens nach Ablauf von 20 Jahren** zurückgegeben werden, werden folgende Gebühren erhoben:

- 3.1 pro Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 63,72 €

IV. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle

Es werden folgende Gebühren erhoben :

- | | |
|---|----------|
| 4.1 Benutzung der Leichenzelle bis zu 4 Tagen | 220,-- € |
| 4.2 Gebührensatz für jeden weiteren Tag | 50,-- € |

In bestimmten Fällen kann die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle entfallen.

Hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister.

V. Genehmigungsgebühren

Für die Genehmigung der Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen werden die folgenden Verwaltungsgebühren erhoben:

- | | |
|---|---------|
| 5.1 für Grabplatten und liegende Grabmale | 30,-- € |
| 5.2 für sonstige Grabmale | 85,-- € |

Die Gebühr enthält die erstmalige Genehmigung des Grabmales sowie die Entsorgung nach Ablauf der Ruhefrist.

§ 2 Gebührenschildner

Zur Zahlung der Gebühren sind die Antragsteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof und die Bestattungseinrichtungen benutzt oder Leistungen in Anspruch genommen werden.

Wird der Antrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

Die Gebühren sind nach Erhalt der Rechnung bei der Gemeindekasse zu entrichten.

§ 3 Zwangmaßnahmen

Die in dieser Gebührensatzung ausgesprochenen Verpflichtungen können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung durchgesetzt werden.

§ 4 Erlass und Niederschlagungen

Bei nachgewiesener Bedürftigkeit der Gebührenschildner können die Gebühren vom Bürgermeister gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden.

§ 5 Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2016 in

Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Gemeinde Schwalmatal außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2015

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1063

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmatal

2. Satzung zur Änderung der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmatal vom 12.08.2011

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV. NRW. S. 312) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994

(GV.NRVV. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Schwalmatal in seiner Sitzung am 08.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif als Anlage zur Sondernutzungssatzung der Gemeinde Schwalmatal vom 12.08.2011 wird wie folgt neu gefasst:

Gebührentarif

Tarif-Stelle	Art der Sondernutzung	Gebühr
1	Baubuden, Gerüste, Baustofflagerungen, Aufstellung von Arbeitswagen, Baumaschinen, Container sowie sonstigen Zwecken dienliche Sondernutzungen	10,-- € bis zu einer Woche 20,-- € bis zu einem Monat 35,-- € über einem bis zu zwölf Monaten
2	Aufstellen von Tischen und Stühlen	
2.1	für die Einrichtung von Straßen restaurant und -cafe's	
2.11	bis 30 qm Fläche	jährl. 50,00 €
2.12	von 31 – 60 qm Fläche	jährl. 100,00 €
2.13	über 60 qm Fläche	jährl. 130,00 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 10. Dezember 2015

gez.
Pesch
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1067

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist es, durch die Neudarstellung einer Wohnbaufläche im Bereich südlich des Baugebietes Zum Burghof II die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Neubaugrundstücke zu schaffen. Gleichzeitig wird als Ausgleich im Bereich nordöstlich der Dorfstraße Wohnbaufläche in Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt.

Für den Flächennutzungsplan, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ wird das Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 12. Januar 2016
im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses
der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,
41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ kann in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis

einschließlich 05. Februar 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs		
	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
	und	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme am 04. Februar 2016 (Altweiber) lediglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich ist.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis einschließlich 05. Februar 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 05. Februar 2016 ist die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Die Abgrenzung des Flächennutzungsplanes, 6. Änderung „Weiterentwicklung des Baugebietes Zum Burghof und Reduzierung des Wohngebietes Hinter der Windmühle“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 09. Dezember 2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Flächennutzungsplan, 6. Änderung



Flächennutzungsplan, 6. Änderung



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1068

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Wa/62 „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung zusätzlicher Wohnbebauung im Bereich südlich des Baugebietes Zum Burghof II. Außerdem ist eine Verlängerung der Straße Zum Burghof vorgesehen, wodurch eine direkte Anbindung dieser Straße über einen Kreisverkehr an die Nordtangente ermöglicht wird.

Für den Bebauungsplan „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ wird das Verfahren der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB durchgeführt. Die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung werden in einem öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermin, an dem jeder teilnehmen kann, erläutert. Dabei wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.

Der Darlegungs- und Anhörungstermin findet statt am

Dienstag, dem 12. Januar 2016
im Ganges-Zimmer des Bürgerhauses
der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20,
41366 Schwalmtal

Der Darlegungs- und Anhörungstermin beginnt um 18.00 Uhr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ kann in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis einschließlich 05. Februar 2016 im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmthal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden eingesehen werden:

montags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags und mittwochs	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme am 04. Februar 2016 (Altweiber) lediglich in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich ist.

Äußerungen zu der Planung können in der Zeit vom 04. Januar 2016 bis einschließlich 05. Februar 2016 und während des öffentlichen Darlegungs- und Anhörungstermines schriftlich oder mündlich zur Nieder-

schrift vorgebracht werden.

Mit Ablauf des 05. Februar 2016 ist die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Frist wird der Rat der Gemeinde Schwalmthal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes „Weiterentwicklung Baugebiet Zum Burghof“ ergibt sich aus nachstehend abgedrucktem Auszug aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmthal, den 09. Dezember 2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Wa/62



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1069

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmthal

Der Rat der Gemeinde Schwalmthal hat am 08. Dezember 2015 gem. §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl.

I. S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) die Aufstellung und Auslegung des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“ beschlossen. Zu diesem Bebauungsplan gehört eine Begründung.

Ziel des Bebauungsplanes ist es, die Planung an

zeitgemäße aktuelle Erfordernisse und heutige Bedürfnisse anzupassen. Weitere Ziele sind der Schutz des Uferbereichs, der Erhalt der vorhandenen wertvollen Bäume und Grünstrukturen sowie die Bestandssicherung der Wochenendhäuser, wobei zusätzliche Wochenendhäuser nicht entstehen sollen.

Aufgrund dieser Beschlußfassung erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Am/35 „Hariksee III“ mit Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit

vom 04. Januar 2016 bis einschließlich 05. Februar 2016

zu jedermanns Einsicht im Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, Zimmer 209, während folgender Dienststunden:

montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
 dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme am 04. Februar 2016 (Altweiber) lediglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr möglich ist.

Neben dem Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern) liegen folgende umweltbezogenen Informationen vor:

Themenblock	Umweltinformation/ Quelle	Kurzinhalt
Boden	Karte der Erdbeben- zonen und geologi- schen Untergrundklassen der Bundesre- publik Deutschland 1 : 350.000, Bundes- land Nordrhein-Westfalen	Aussagen zur Erdbebenzone
Natur und Landschaft	Landschaftsplan Nr. 1 „Mittleres Schwalmtal“	Aussagen zum Landschafts- schutz

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten und Beiträge wurden in der Umweltprüfung zum Umweltbericht herangezogen:

Themenblock	Gutachten / Bericht	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag	Aussagen zur Landschaftspflege: Beschrei- bung der Ausgangssituation, Bestandserfas- sung und Bestandsbewertung, Darstellung von ökologischen und landschaftlichen Ge- gebenheiten, Konfliktanalyse und Konflikt- beschreibung, Maßnahmen des Naturschut- zes und der Landschaftspflege
	Artenschutzrechtliche Vorprüfung	Aussagen zur Betroffenheit artenschutz- rechtlicher Belange: rechtliche Grundlagen, Untersuchungsgebiet, planungsrelevante Arten, nachgewiesene Vogel- und Säuge- tierarten sowie weitere Tiernachweise, Er- gebnisse und Analyse, Konfliktanalyse und Empfehlungen

	FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4703-301 „Tantelbruch mit Elmpfer Wald und Teilen der Schwalmaue“ und das Vogelschutzgebiet DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“	Darstellung der geschützten Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse, Beschreibung der Schutzziele, die Tierarten mit ihren jeweiligen Lebensraumansprüchen und ihre Gefährdung, Beurteilung der Folgen des geplanten Vorhabens, Planungsempfehlungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen in Bezug auf die Natura2000-Gebiete und ihrer Arten
--	---	---

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauBG sind folgende umweltbezogenen Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Kreis Viersen – Amt für Bauen, Landschaft und Planung;	Maß der baulichen Nutzung, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Wasserrecht – Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes in die Planzeichnung, Niederschlagswasser-beseitigung; Freihaltung der Uferbereiche; Landschaftschutz
	Bezirksregierung Düsseldorf und Schwalmverband	Freihaltung der Uferbereiche
	Bezirksregierung Arnberg und Wintershall Holding	Hinweis auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Amern St. Anton 2“ und auf Kohlenwasserstoffe erteilten Erlaubnisfeld „Rheinland“; Hinweis auf mögliche Bodenbewegungen durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus
	RWE Power AG	Hinweise zu Bauwerksgründung aufgrund der Bodenverhältnisse und Grundwasserniveau
	Geologischer Dienst	Hinweise auf die Bodenverhältnisse
Stellungnahmen und Eingaben aus der Öffentlichkeit	verschiedene Bürger	Hinweise zur Bebauung der Uferbereiche

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Bebauungsplanes vorgebracht werden. Nach Ablauf der Auslegungsfrist wird der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Plan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

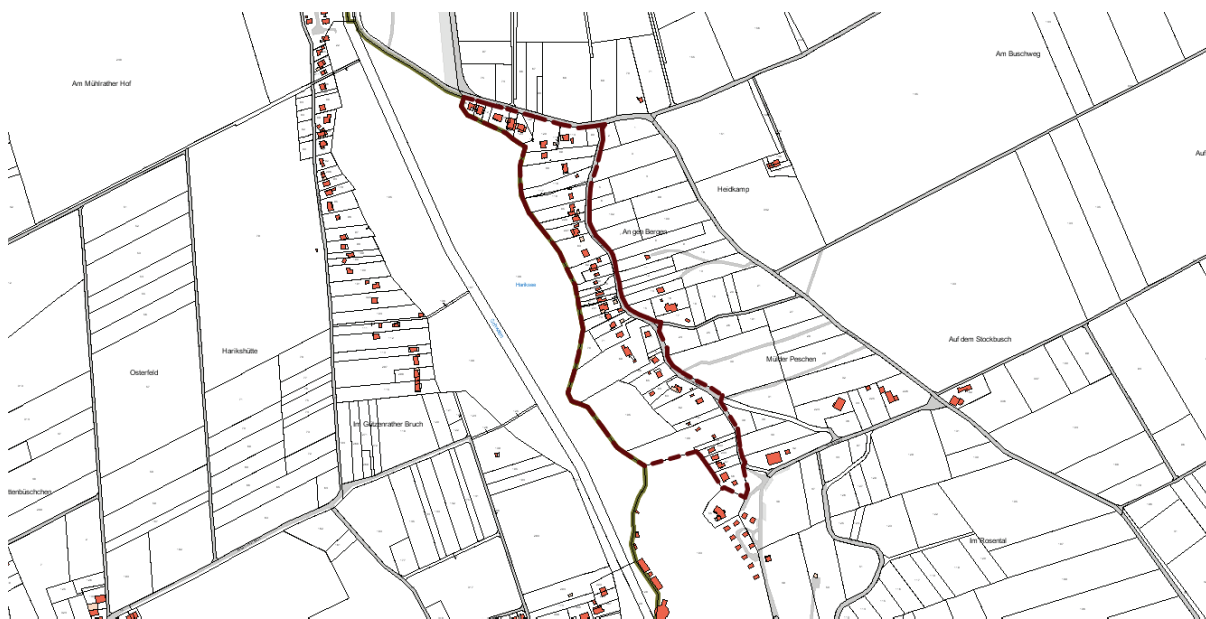
Ein Normenkontrollantrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die Abgrenzung des Planentwurfes ergibt sich aus dem nachstehend abgedruckten Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte.

Schwalmtal, den 09.12.2015

gez.: Pesch
Bürgermeister

Bebauungsplan Am/35 „Hariksee III“



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1070

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 24.11.2015

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Tönisvorst und der Gemeinde Schwalmtal über die Übertragung der Aufgaben der Zentralen Vergabestelle und der Rechnungsprüfung im Rahmen von förmlichen Vergabeverfahren auf die Stadt Tönisvorst vom 24.11.2015 sowie deren Genehmigung durch den Kreis Viersen als untere staatliche Aufsichtsbehörde sind im Amtsblatt des Kreises Viersen Nr. 34/2015 vom 03.12.2015 auf Seiten 966 ff. veröffentlicht. Dieser Hinweis erfolgt gemäß § 24 Absatz 3 Satz 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW.

Tönisvorst, 03.12.2015

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
gez. Thomas Goßen

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 21/Nr. 21/S. 97

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1073

Bekanntmachung der Stadt Viersen

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Konzentrationszonen für die Windenergie“
- Beschluss über die Aufstellung gem. § 2
BauGB und frühzeitige Beteiligung der Öffent-
lichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die Aufstellung der 89. FNP-Änderung „Konzentrationszonen für die Windenergie“ gem. § 2 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB.“

Hinweise zum Beschluss

Die Fläche der potentiellen Konzentrationszone A „Bereich Boisheimer Nette“ liegt zwischen den Stadtteilen Boisheim und Dülken, südlich der Bahntrasse „Viersen-Kaldenkirchen“, nördlich der Ortslagen Nette und östlich der Ortslagen Mauswinkel und Schmalenend.

Die Fläche der potentiellen Konzentrationszone B „Bereich Armerner Weg/Hochfeld“ liegt am westlichen Stadtrand von Viersen, westlich des Stadtteils

Dülken und südlich der Ortslage Nette.

Die Bereiche der potentiellen Konzentrationszonen A und B sind aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der genaue Verlauf der Grenzen der Änderungsbereiche A und B wird zu einem späteren Verfahrensschritt definiert.

Zu der 89. Flächennutzungsplanänderung mit den Teilflächen A und B gehört ein Umweltbericht, der Teil der Begründung wird.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Aufgrund des Beschlusses liegen die Planunterlagen sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60-Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags
von 08:00 – 13:00 Uhr und
von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 08.01.2016 bis einschließlich 22.01.2016.

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplae-ne-im-verfahren eingesehen werden.

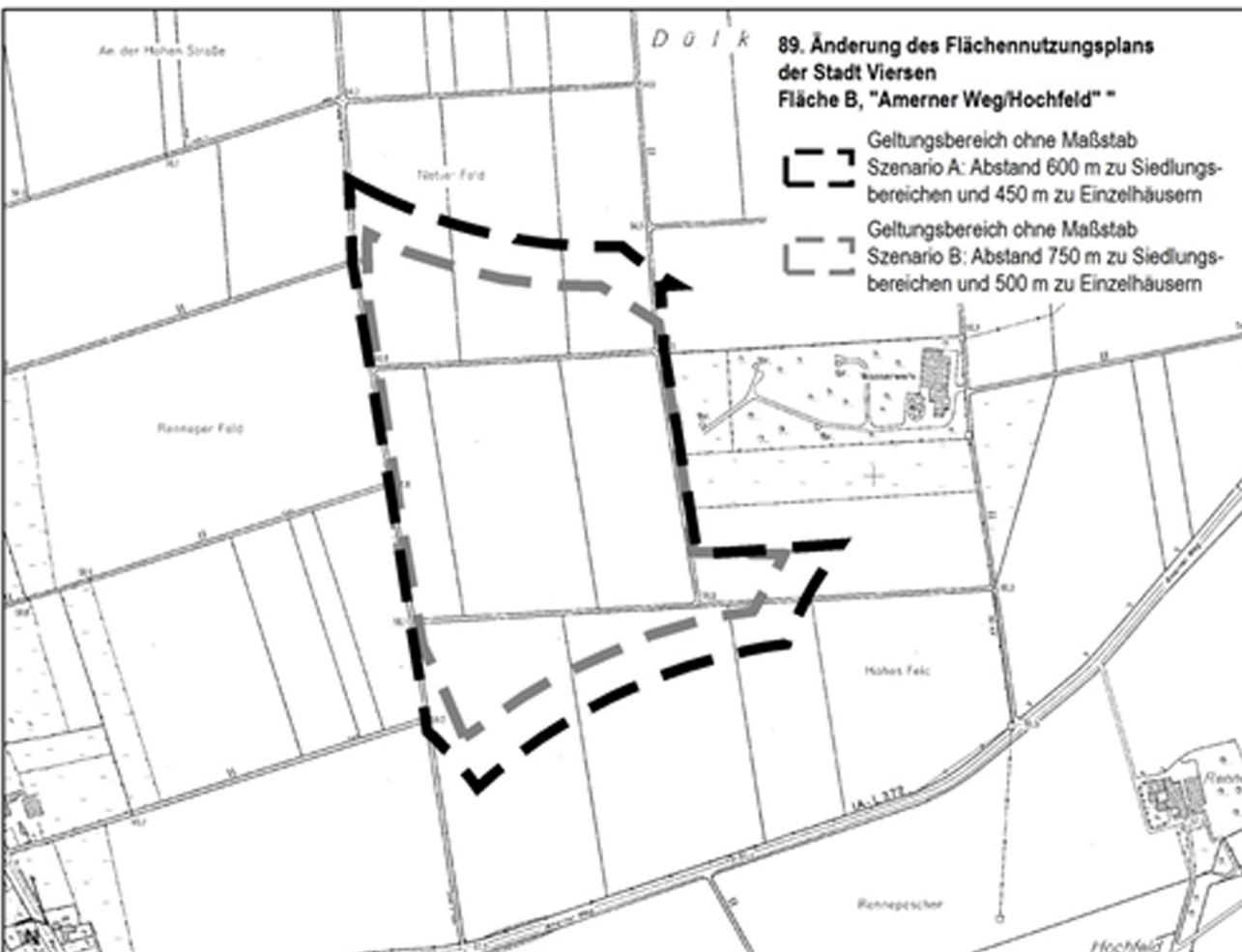
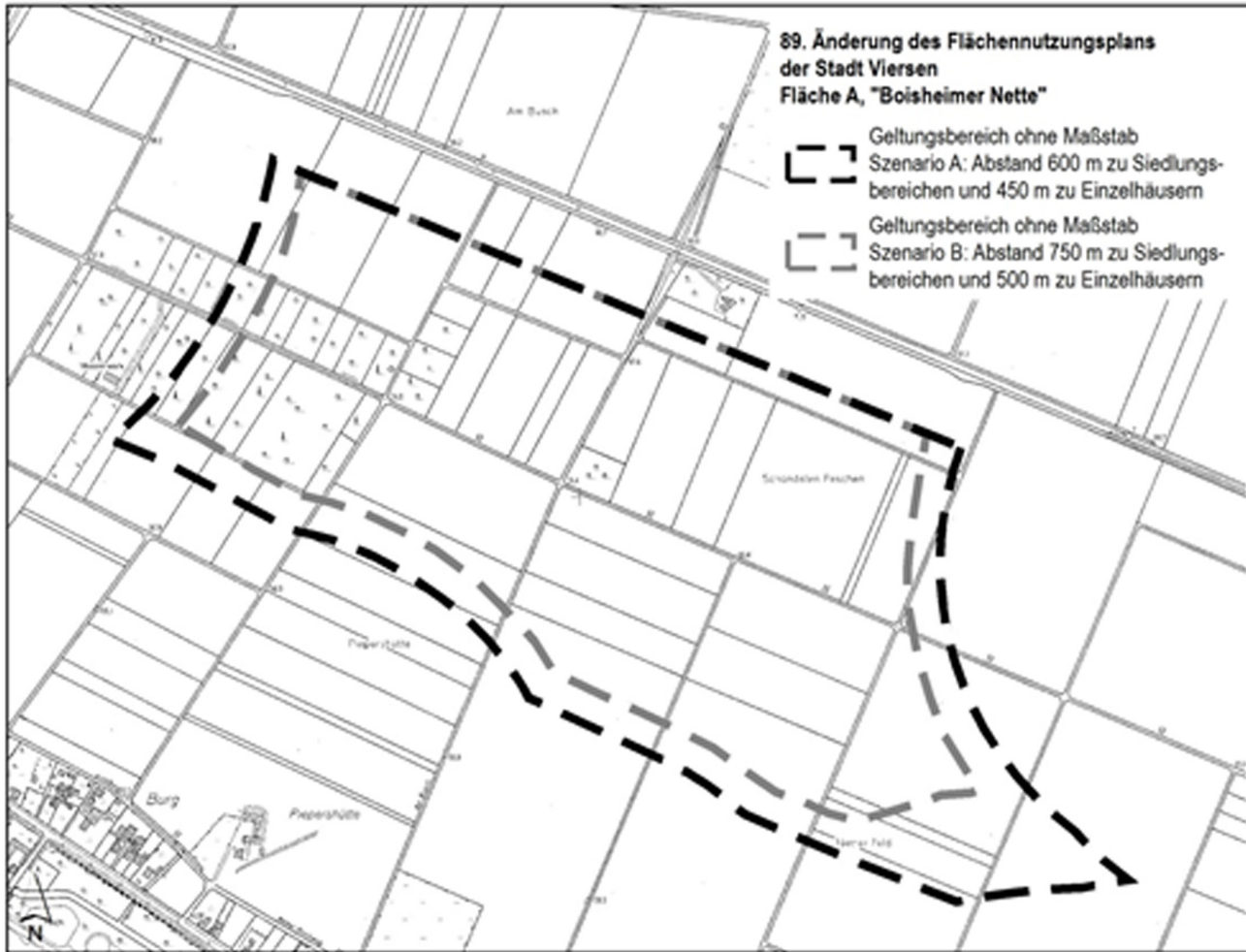
Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, als Auftakt zur Beteiligung am Donnerstag, den **07.01.2016** um **19:00 Uhr** zu einer **Bürgerversammlung** im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ ein. Die Informationsveranstaltung findet statt in den Räumlichkeiten des **Ernst-Klusen-Saal der Festhalle**, Hermann-Hülser-Platz 1, 41747 Viersen.

Das Verfahren zur 89. Änderung des Flächennutzungsplanes „Konzentrationszonen für die Windenergie“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB 3 eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2015 gefasste Beschluss über die Aufstellung und frühzeitige Beteiligung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 08.12.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Technische Beigeordnete



Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ in Viersen

- Bericht über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen des Planverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 182 „Zollweg/Robend“ zur Kenntnis.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen beschließt

- die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ in Viersen
- die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ in Viersen gem. § 3 Abs. 2 BauGB.“

Hinweise zum Beschluss

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Viersen, östlich der Viersener Innenstadt, im Entwicklungsbereich „Bahnhof/Stadtwald“ und wird begrenzt durch den BP Nr. 182-A „Zollweg/Robend-Süd“ im Südwesten, den BP Nr. 185 „Am Sandhof“ im Südosten, durch den Zollweg (bzw. rückwärtige Grundstücksflächen der Bebauung an der Krefelder Straße) sowie den Gartenflächen der Bebauung am Robend.

Der genaue Verlauf der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Zum Entwurf dieses Bebauungsplanes gehört eine Begründung einschließlich des Umweltberichtes gem. § 2a BauGB.

Die gestalterischen Vorschriften gemäß § 86 BauO NRW sind Bestandteil der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes.

Die öffentliche Auslegung der Unterlagen erfolgt für einen Zeitraum für einen Monat. Parallel werden die Behörden und sonstige Träger beteiligt und um Stellungnahme zur Planung gebeten.

Grundlage für die Beschlüsse sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015 S.496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Aufgrund dieser Beschlüsse liegen der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ einschließlich Begründung und Umweltbericht sowie die verfügbaren umweltbezogenen Informationen im Fachbereich 60-Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23, 41747 Viersen, Rathaus, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden öffentlich aus:

- montags bis donnerstags
von 08:00 – 13:00 Uhr und
von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Die Auslegung erfolgt vom 18.01.2016 bis einschließlich 19.02.2016.

Neben der öffentlichen Auslegung können die Unterlagen zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Viersen abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Folgende **umweltbezogene Informationen** liegen zur Einsichtnahme vor:

- > Umweltbericht als Bestandteil der Begründung (Teil B) mit Aussagen zur Berücksich-

tigung umweltbezogener Auswirkungen der Planung und der möglichen Betroffenheit von Menschen, Tieren und Pflanzen, der biologischen Vielfalt und des Artenschutzes, Boden, Wasser, Klima und Luft, des Landschaftsbildes sowie von Kultur- und Sachgütern und deren jeweiliger Wechselwirkungen, sowie die Beschreibung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf die zuvor genannten Schutzgüter

- > Bericht über die Versickerungsfähigkeit von Niederschlagswasser im Entwicklungsgebiet Bahnhof/Stadtwald
- > Schalltechnisches Gutachten zur Ermittlung von Lärmeinwirkungen durch Verkehrs- und Betriebsgeräusche
- > Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur überschlüssigen Prognose über das betroffenen Artenspektrum unter Einbeziehung der voraussichtlichen Wirkfaktoren des Vorhabens
- > Endbericht zur Gefährdungsabschätzung Entwicklungsgebiet Bahnhof/ Stadtwald
- > Stellungnahme zu den durchgeführten Bodenuntersuchungen zur Bewertung der Wirkungspfade Boden-Mensch und Boden-Pflanze
- > Baugrundvorgutachten zum Bebauungsplan Nr. 185 zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse
- > Baugrundvorgutachten zum Bebauungsplan Nr. 188 zur Untersuchung der Baugrundverhältnisse
- > Untersuchung zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ in Viersen

Aufgrund der Standortaufgabe der ehemaligen Papierfabrik an der Krefelder Straße sind die bereits im Rahmen des Planverfahrens erstellten Geruchsgutachten für die weitere Erstellung des Bebauungsplanes nicht mehr relevant. Der Vollständigkeit halber liegen sie jedoch zur Einsicht vor:

- > Geruchsimmissionsprognose zur Ermittlung der Geruchsimmissionen durch eine Papierfabrik

- > Bericht über die Durchführung von Probandenbegehungen zur Ermittlung der Geruchsimmissionen durch eine Papierfabrik

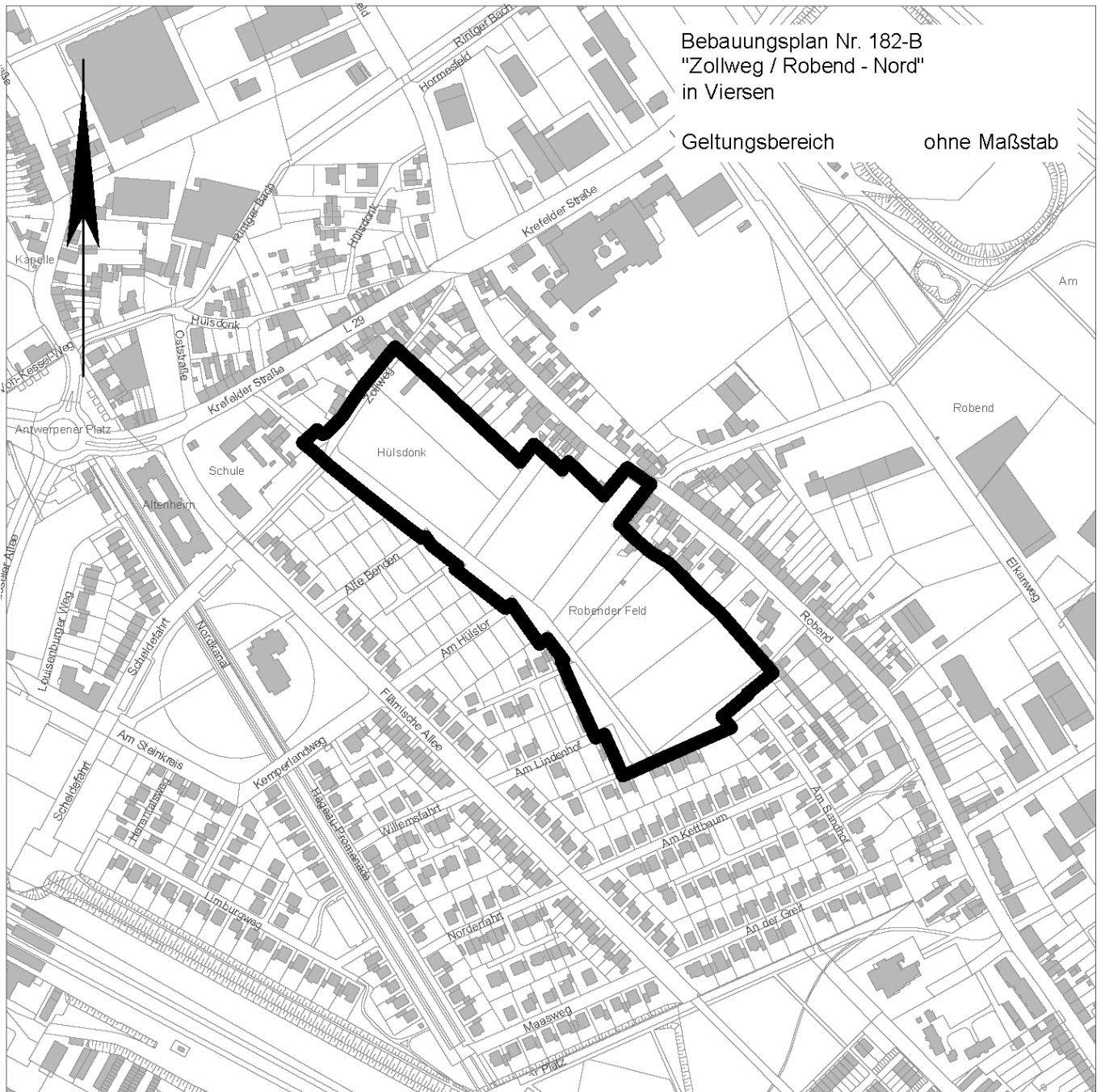
Darüber hinaus liegen folgende **umweltbezogene Informationen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange** zur Einsichtnahme vor:

- > Kampfmittelbeseitigungsdienst der Bezirksregierung Düsseldorf zum Ergebnis der Luftbildauswertung mit Hinweis auf Kampfmittel
- > Kreis Viersen, Amt für Bauen, Landschaft und Planung zur Landschaftspflege, zum technischen Umweltschutz und zum Gesundheitsschutz
- > Landwirtschaftskammer NRW zum Ressourcenschutz, zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen und zur Umsetzung des Kompensationsbedarfs

Die vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2015 gefassten Beschlüsse über die Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 182-B „Zollweg/Robend-Nord“ in Viersen werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Viersen, den 08.12.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Technische Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1076

Bekanntmachung der Stadt Viersen

82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen - Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, westlich der Brüsseler Allee, innerstädtischer Erschließungsring (IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich der Bahntrasse. Es umfasst die Flurstücke Nr. 317 und 739 der Flur 13 sowie Teile der Flurstücke 262, 705, 714, 723, 724 und 738 der Flur 13 auf der Gemarkung Viersen.

Das hieraus gebildete Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 1 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2015 gefasste Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee/Güterstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

vom 11.02.2016 bis einschließlich 26.02.2016

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis donnerstags
von 08:00 – 13:00 Uhr und
von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitpläne-im-verfahren eingesehen werden.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, als Auftakt zur Beteiligung am Donnerstag, den **11.02.2016** um **19:00 Uhr** zu einer **Bürgerversammlung** im Rahmen des Aufstellungsverfahrens der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee/Güterstraße“ ein. Die Informationsveranstaltung findet statt in den Räumlichkeiten des **Casino Robend**, Flämische Allee 1, 41747 Viersen.

Ziel der 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ ist es, im beschriebenen Plangebiet die Schaffung eines Nahversorgungsschwerpunktes entwickeln zu können. Hiermit wird die städtebauliche Innenentwicklung inmitten eines Siedlungsschwerpunktes und in der Nähe eines ÖPNV und SPNV-Haltepunktes (Bahnhof Viersen) verfolgt. Gleichzeitig kann die Standortgunst der vorhandenen und im näheren Umfeld noch geplanten Wohnquartiere durch die Sicherstellung einer Nahversorgung gestärkt werden.

Das Verfahren zur 82. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstra-

ße“ erfolgt im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB 3 eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Das Aufstellungsverfahren der 82. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Viersen, den 04.12.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Technische Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1078

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bebauungsplan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen

- **Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen hat in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung beschließt die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Aufstellungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee/Güterstraße“ in Viersen.“

Hinweise zum Beschluss:

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ bezieht sich auf einen Bereich im Stadtteil Alt-Viersen, westlich der Brüsseler Allee, (innerstädtischer Erschließungsring IER), östlich der Krefelder Straße und nördlich der Bahntrasse.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,7 ha. Der Verlauf der Grenze des Geltungsbereiches des Plangebietes ist im Plan dargestellt und aus dem beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung und -planung der Stadt Viersen am 01.12.2015 gefasste Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Bebauungs-

plan Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Zum Zwecke der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes besteht die Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung in der Zeit

vom 11.02.2016 bis einschließlich 26.02.2016

im Rathaus, Fachbereich Stadtentwicklung, Bahnhofstraße 23-29, 2. Obergeschoss, während der folgenden Dienststunden aus:

- montags bis donnerstags
von 08:00 – 13:00 Uhr und
von 14:00 – 17:00 Uhr
- freitags von 08:00 – 13:00 Uhr

Innerhalb dieses Zeitraumes besteht für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Äußerung und Erörterung.

Neben der frühzeitigen Beteiligung in den Räumen des Fachbereiches Stadtentwicklung können die Planunterlagen des Aufstellungsverfahrens zur zusätzlichen Information der Öffentlichkeit auch im Internet unter www.viersen.de/de/inhalt/bauleitplaene-im-verfahren eingesehen werden.

Zusätzlich lädt die Stadt Viersen, Fachbereich Stadtentwicklung, als Auftakt zur Beteiligung am Donnerstag, den **11.02.2016** um **19:00 Uhr** zu einer **Bürgerversammlung** im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Bebauungsplanes Nr.180-2 „Brüsseler Allee/Güterstraße“ ein. Die Informationsveranstaltung findet statt in den Räumlichkeiten des **Casino Robend**, Flämische Allee 1, 41747 Viersen.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ ist es, das beschriebene Plangebiet im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung einer hochwertigen und durchmischten wohnbaulichen sowie gewerblichen Nutzung zuzuführen und somit die Zielsetzung der Entwicklungsmaßnahme für den Bereich „Bahnhof / Stadtwald“ zu vervollständigen. Die bestehende Bebauung an der Krefelder Straße soll hierbei in Ihrem Bestand gesichert bleiben. Ergänzend soll durch die Schaffung eines Nahversorgungsschwerpunktes im Süden der Planfläche die städtebauliche Innenentwicklung in der Nähe des Siedlungsschwerpunktes und in der Nähe eines ÖPNV und SPNV-Haltepunktes (Bahnhof Viersen) verfolgt und die Standortgunst der vorhandenen und im näheren Umfeld noch geplanten Wohnquartiere gestärkt werden.

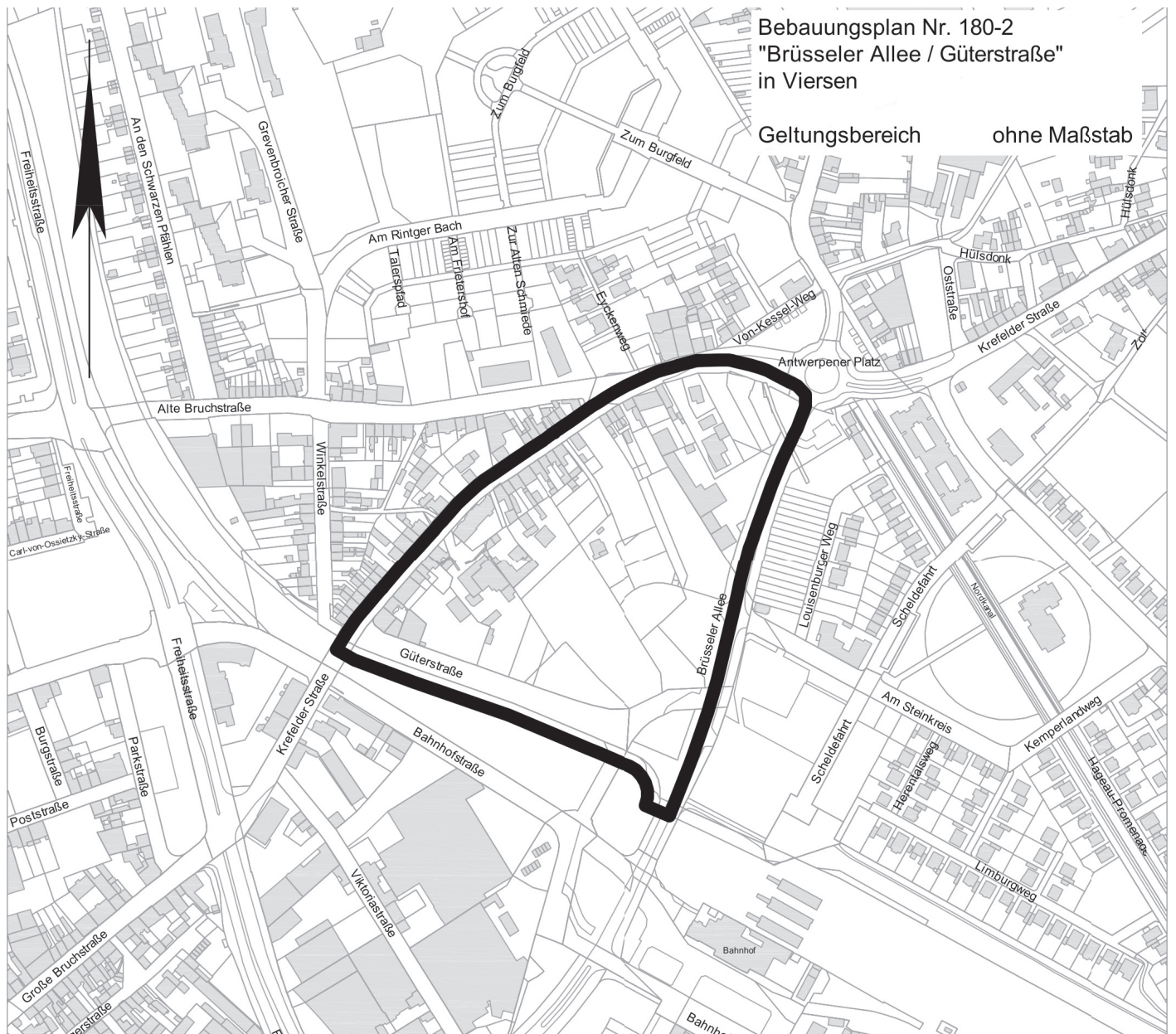
Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt

im Regelverfahren inklusive der Erstellung eines Umweltberichtes. Im Rahmen dieses Verfahrens wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB 3 eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet werden. Das Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 180-2 „Brüsseler Allee / Güterstraße“ erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Aufstellung der 82. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Brüsseler Allee / Güterstraße“.

Grundlage für diesen Beschluss sind die §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496) in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722).

Viersen, den 04.12.2015

Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez.
K a m p e r
Technische Beigeordnete



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1080

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich

Umlegungsausschuss der Stadt Willich
UR.Nr. -01/2015-

Umlegungsverfahren Nr. 24 „Neusser Str. / Breite
Str.“ im Stadtteil Willich

Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Willich

I. Umlegungsbeschluss

Der Rat der Stadt Willich ordnete am 15. Mai 2014 die Umlegung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 II W „nördl. Breite Str.“ in Willich der Stadt Willich gemäß § 46 des Baugesetzbuches an.
1082

Demgemäß fasste der Umlegungsausschuss der Stadt Willich in seiner Sitzung am 01. Dez. 2015 folgenden Beschluss:

Gemäß § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Sept. 2004 (BGBl. I. S. 2414), in der derzeit gültigen Fassung, wird das Umlegungsverfahren Nr. 24 „Neusser Str. / Breite Str.“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 II W im Stadtteil Willich eingeleitet.

Das Umlegungsverfahren betrifft die Grundstücke:

Gemarkung Willich, Flur 21, Flurstücke Nr. 186, 195, 244, 245, 334, 336, 338, 340, 341, 342, 343, 344, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 367, 370, 374, 376, 377, 378, 381, 384, 473, 474, 476, 658, 664, 686, 692, 693, 694, 696, 698, 699, 700, 701, 702, und 703.

Der Umlegungsausschuss behält sich vor, im Laufe des Verfahrens das Umlegungsgebiet zu unterteilen oder Teilumlegungsgebiete wieder zu einem einheitlichen Umlegungsgebiet zusammenzufassen, falls sich dieses im Interesse einer möglichst raschen und reibungslosen Abwicklung der Umlegung als zweckmäßig erweisen sollte.

II.

Öffentliche Auslegung der Bestandskarte und des Bestandsverzeichnisses

Die Bestandskarte und das Bestandsverzeichnis - letzteres ohne die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen - werden gemäß § 53 BauGB in der Zeit vom

21.Dez. 2015 bis einschließlich 25.Jan. 2016

bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47877 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114, ausgelegt und können während der nachfolgend aufgeführten Dienststunden wie folgt eingesehen werden:

Montags, dienstags und donnerstags	von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs	von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Die Bestandskarte weist die bisherige Lage und Form der Grundstücke und die darauf befindlichen Gebäude aus und bezeichnet die Eigentümer.

In dem Bestandsverzeichnis sind die Grundstücke unter Benennung ihrer im Grundbuch eingetragenen Eigentümer, die grundbuch- und katastermäßige Bezeichnung, die Größe und die im Liegenschaftskataster angegebene Nutzungsart der Grundstücke unter Angabe von Straße und Hausnummer sowie in den Einzelakten die im Grundbuch in Abt. II eingetragenen Lasten und Beschränkungen aufgeführt.

Die Einsicht in das Bestandsverzeichnis ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

III.

Beteiligte am Umlegungsverfahren

Am Umlegungsverfahren sind nach § 48 des Baugesetzbuches beteiligt:

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das

- Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruches mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstückes berechtigt oder den Verpflichteten in der Nutzung des Grundstückes beschränkt,
4. die Stadt Willich,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 die Bedarfsträger und
6. die Erschließungsträger.

Die zu Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechts der Umlegungsstelle zugeht. Bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan ist diese möglich. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so wird die Umlegungsstelle dem Anmeldenden unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts setzen (§ 48 Abs. 3 BauGB). Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist er bis zur Glaubhaftmachung seines Rechts nicht mehr beteiligt.

IV.

Rechtliche Wirkung der Bekanntmachung

Von der Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes nach § 71 BauGB dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden

sind oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Für die in I aufgeführten Grundstücke steht der Stadt Willich ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).

V.

Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats, beginnend mit dem Tage, der auf den Tag der Bekanntmachung folgt, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47877 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf der in § 48 Abs. 3 BauGB gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muß ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dies bestimmt.

Die Inhaber von nicht im Grundbuch eingetragenen Rechten müssen die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die Beteiligten, denen gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

VI.

Vorarbeiten auf dem Grundstück

Eigentümer und Besitzer haben gemäß § 209 BauGB zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörde zur Vorbereitung der von ihnen nach dem BauGB zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Abmarkungen oder ähnliche Arbeiten auszuführen.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Dieser Umlegungsbeschluss vom 01.12.2015 wird im Amtsblatt des Kreises Viersen in der Ausgabe vom 17.12.2015 bekanntgemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des 17.12.2015 vollzogen.

Dieser Beschluss kann nur durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochten werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf, Kammer für Baulandsachen. Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift binnen 6 Wochen seit

der Bekanntmachung bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Willich in 47877 Willich-Neersen, Technisches Rathaus, Rothweg 2, Zimmer 114 einzureichen. Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden dem Bevollmächtigenden zugerechnet werden.

Der Antrag muss den Beschluss bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten wird, und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Auf § 222 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 27. August 1997 -BGBI. I vom 03. September 1997- und § 78 Zivilprozessordnung -ZPO- -Anwaltszwang- wird hingewiesen.

Willich, 01. Dez. 2015

L.S.

Der Vorsitzende
gez. Klaus Müller
Kreisoberrechtsrat

Az.: II/411-24/B-

Übersichtsplan U 24



Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1082

Bekanntmachung der Stadt Willich

Der Beteiligungsbericht der Stadt Willich für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 117 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NW Seite 495) wurde von der Stadt Willich, Geschäftsbereich Zentrale Finanzen erstellt und hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet.

Der Beteiligungsbericht 2014 wird ab sofort bis zur Bestätigung des Gesamtabchlusses 2014 in Willich, Hauptstraße 6, Zimmer 105 im Vorwerk des Schlosses Neersen innerhalb der folgenden Dienstzeiten verfügbar gehalten:

montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und daneben
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Willich, den 10.12.2015

Stadt Willich
Der Bürgermeister
i.V.

(Kerbusch)
Stadtkämmerer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1085

Bekanntmachung der Stadt Willich

I. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013 und Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Willich hat in seiner Sitzung am 26.11.2015 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV NRW S. 495), den Jahresabschluss zum 31.12.2013 auf Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses einschließlich Anhang und Lagebericht festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 der Stadt Willich schließt mit einer Bilanzsumme von 426.235.219,76 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 1.300.259,79 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Finanzmittelbestandes von -20.705.918,63 € auf -23.903.338,56 € ab.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 1.300.259,79 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass diese zu 31.12.2013 dann einen Stand von 2.369.345,52 € aufweist.

Das Ergebnis der Finanzrechnung spiegelt sich in der Bilanz bei den Positionen der Liquiden Mitteln in Höhe von 600.914,91 € zuzüglich den Krediten zur Liquiditätssicherung (Überziehungskrediten) von -24.355.312,28 € und einem Teil von -148.941,19 € der kreditähnlichen und Sonstigen Verbindlichkeiten wider.

II. B E K A N N T M A C H U N G des Jahresabschlusses zum 31.12.2013

Die nachfolgende Bilanz zum 31.12.2013 sowie die Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung des Haushaltsjahres 2013 wird hiermit gem. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht:

Schlussbilanz zum 31.12.2013:

	AKTIVA	Euro		PASSIVA	Euro
1	Anlagevermögen		1	Eigenkapital	194.497.890,37
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	12.665,01			
1.2	Sachanlagen	344.876.556,67	2	Sonderposten	102.256.499,10
1.3	Finanzanlagen	64.526.923,94			
			3	Rückstellungen	44.701.629,04
2	Umlaufvermögen				
2.1	Vorräte	1.601.861,46	4	Verbindlichkeiten	77.152.720,40
2.2	Forderungen und sonst. Vermögensgegenstände	14.287.524,77			
2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00	5	Passive Rechnungsabgrenzung	7.626.480,85
2.4	Liquide Mittel	600.914,91			
3	Aktive Rechnungsabgrenzung	328.773,00			
	Bilanzsumme	426.235.219,76		Bilanzsumme	426.235.219,76

Gesamtergebnisrechnung 2013:

	Fort- geschriebener Ansatz 2013 Euro	Ist-Ergebnis 2013 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Ordentliche Erträge	108.352.321	109.254.765,72	902.445,10
- Ordentliche Aufwendungen	-111.918.239	-112.125.406,96	-207.167,84
= Ordentliches Ergebnis	-3.565.919	-2.870.641,24	695.277,26
+ Finanzerträge	5.199.730	5.070.504,61	-129.225,39
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-2.131.000	-1.889.791,42	241.208,58
= Finanzergebnis	3.068.730	3.180.713,19	111.983,19
= Ergebnis lfd. Verwaltungstätigkeit	-497.189	310.071,95	807.260,45
+ Außerordentliches Ergebnis	0	990.187,84	990.187,84
= Jahresergebnis	-497.189	1.300.259,79	1.797.448,29

Gesamtfinanzrechnung 2013:

	Fort- geschriebener Ansatz 2013 Euro	Ist-Ergebnis 2013 Euro	Vergleich Ansatz / Ist Euro
+ Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	106.458.567	102.772.420,23	-3.686.146,77
- Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-106.234.145	-100.646.099,02	5.588.046,38
= Saldo lfd. Verwaltungstätigkeit	224.422	2.126.321,21	1.901.899,61
+ Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.234.513	7.133.501,43	-1.101.011,07
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-18.449.652	-7.327.031,41	11.122.620,17
= Saldo Investitionstätigkeit	-10.215.139	-193.529,98	10.021.609,10
= Finanzmittelfehlbetrag/-überschuss	-9.990.717	1.932.791,23	11.923.508,71
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	2.994.000	-5.130.211,16	-8.124.211,16
= Änderungen des Finanzmittelbestandes	-6.996.717	-3.197.419,93	3.799.297,55
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	0	-20.029.573,80	-20.029.573,80
+ Änderung Bestand an fremden Finanzmitteln	0	-676.344,83	-676.344,83
= Liquide Mittel	-6.996.717	-23.903.338,56	-16.906.621,08

Die Bilanz der Stadt Willich zum 31.12.2013 wird einschließlich der Anlagen und des Lageberichtes ab sofort bis zur Feststellung des nachfolgenden Jahresabschlusses 2014 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Schloss Neersen (Vorwerk I), Hauptstr. 6, Zimmer 105, innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags – freitags 8.30 bis 12.30 Uhr
 mittwochs 14.00 bis 17.00 Uhr

Willich, den 10.12.2015
 In Vertretung

Willy Kerbusch
 Stadtkämmerer

Bekanntmachung der Fischereigenossenschaft Niers Einladung zur Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung findet am 14. Januar 2016 um 18:30 Uhr, im See Park Geldern, Danziger Straße 5, 47608 Geldern, statt.

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind gemäß § 27 Abs. 3 LFischG. NRW die Mitglieder berechtigt. Sie können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter darf nicht mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 27 Landesfischereigesetz NRW)
3. Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der 6. Genossenschaftsversammlung vom 16.01.2014
5. Geschäftsbericht für die Jahre 2014 und 2015
6. Kassenbericht und Aufstellung der Jahresabschlussrechnungen 2014 und 2015
7. Entlastung des Vorstandes für 2013 und 2014
8. Bestimmung der Rechnungsprüfer für die Jahre 2015 und 2016
9. Vorstellung und Beschluss der Wirtschaftspläne 2016 und 2017
10. Verschiedenes

Weitere Auskunft erteilt Herr Henkel, Tel. 02161 / 9704 -179, dienstags, in der Zeit von 13:00 - 15:00 Uhr oder per Email info@fgniers.de

Viersen, den 09. Dezember 2015

gez.: Professor Dr.-Ing. Schitthelm
Vorsitzender des Vorstandes der Fischereigenossenschaft Niers
Postfach 100864
41708 Viersen

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1088

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Nr. I bis VI Willich

Bekanntmachung - Einladung

Die Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Nr. II der Jagdgenossenschaft Willich werden hiermit zu einer Genossenschaftsversammlung am Donnerstag, den 07. Januar 2016 um 20:00 Uhr in der Gaststätte „En de Hött“, Markt 12, 47877 Willich eingeladen.
1088

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Beratung und Beschlussfassung über die Neuverpachtung der Parzelle II der gemeinschaftlichen Jagdgenossenschaften Willich ab 01.04.2016 für neun Jahre
3. Verschiedenes

Willich, den 03.12..2015

Der Vorsitzende des Jagdvorstandes
Hans-Gottfried Weyers“

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1088

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schiefbahn

In den Genossenschaftsversammlungen der gemeinschaftlichen Jagdbezirke I und II Schiefbahn in der Stadt Willich am 19. und 26. November 2015 wurden beschlossen:

1. Die Jahresrechnungen für das Geschäftsjahr 2015
2. Die Haushaltspläne und –satzungen für das Geschäftsjahr 2016
3. Die Jagdpachtverteilungspläne für das Geschäftsjahr 2016

Die vor bezeichneten Unterlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 17. Dezember 2015 bis zum 08. Januar 2016 einschließlich während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Willich, Verwaltungsgebäude Schiefbahn, Hochstr. 67, Stadtteilbüro, öffentlich aus.

Willich - Schiefbahn, den 17. Dezember 2015

gez. Mertens
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes I

gez. Steves
Vorsitzender des Vorstandes
des Bezirkes II

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1088

Bekanntmachung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH

Die Gesellschafterversammlung der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, hat am 29.09.2015 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2014 festgestellt und beschlossen den Jahresüberschuss 2014 in voller Höhe auf neue Rechnung vorzutragen.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte WIBERA Wirtschafts- und Wirtschaftsberatungsaktiengesellschaft, Düsseldorf, hat nach dem Ergebnis der Prüfung folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Entwicklungsgesellschaft der Stadt Viersen mbH, Viersen, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2014 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung des Geschäftsführers der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzun-

gen des Geschäftsführers sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Düsseldorf, den 08. Juli 2015

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Josef Rakel
Wirtschaftsprüfer

Ralph von der Kluse
Wirtschaftsprüfer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1089

Bekanntmachung der Gemeindewerke Brügggen GmbH

Allgemeine Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

Anlage 2

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser
(AVBWasserV) vom 20.06.1980

- Neufassung -

**Beschlossen in der Sitzung des Aufsichtsrates
am 09.12.2015**

Gültig ab 01. Januar 2016

1. Wasserpreis

Der Wasserpreis setzt sich zusammen aus:

1. **Grundpreis** für die Bereitstellung der Anlagen
2. **Verbrauchspreis** (Arbeitspreis) für das abgenommene Wasser.

1.1 Wassergrundpreis

Der Grundpreis beträgt

a) für die erste Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit		6,50 €/Monat
b) für jede weitere Wohn- oder gleichwertige Wirtschaftseinheit		4,50 €/Monat
c) bei Gewerbebetrieben und Nichtwohngebäuden für		
ca) Wasserzähler Qn 2,5	(alt 3/5 m ³)	6,50 €/Monat
für jede weitere hier angeschlossene Wohn-/ Wirtschaftseinheit im Sinne von Buch- stabe b) zusätzlich		4,50 €/Monat
cb) Wasserzähler Qn 6	(alt 7/10 m ³)	8,31 €/Monat
cc) Wasserzähler Qn 10	(alt 20 m ³)	10,16 €/Monat
cd) Wasserzähler Qn 15	(alt DN 50)	29,85 €/Monat
ce) Wasserzähler Qn 40	(alt DN 80)	35,39 €/Monat
cf) Wasserzähler Qn 60	(alt DN 100)	42,15 €/Monat
cg) Wasserzähler Qn 150	(alt DN 150)	61,22 €/Monat

Wohneinheiten sind alle Wohnungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume.

Gleichwertige Wirtschaftseinheiten sind solche, die hinsichtlich des Wasserverbrauchs Wohneinheiten gleichgestellt werden können (Ladengeschäfte, Werkstätten, Büros, Praxen, landwirtschaftliche Betriebe, Schwimmbäder, Schulen u. ä.).

Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, jeweils als voller Monat gerechnet.

Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung abgerundet auf volle Monate kein Grundpreis berechnet.

1.2 Wasserverbrauchspreis

Der Verbrauchspreis beträgt **1,25 €/m³.**

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach den Kosten, die dem jeweiligen Versorgungsbereich zuzuordnen sind.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die in der Zeit vom 01.01.1983 bis zum 31.12.1990 errichtet worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 0,66 je m² zu berücksichtigender Grundstücksfläche.

Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 01.01.1983 errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so beträgt der Baukostenzuschuss € 12,78 je m Frontlänge.

3. Umsatzsteuer

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

4. Gültigkeit

Die genannten Preise gelten ab dem **01. Januar 2016**.

Die bisher festgesetzten Allgemeinen Tarife in der ab **01. Januar 2014** geltenden Fassung treten damit gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Neufassung der Allgemeinen Tarife der Gemeindewerke Brüggen GmbH - Anlage 2 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Brüggen, den 11. Dezember 2015

Gemeindewerke Brüggen GmbH
Lottmann
Geschäftsführer

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1089

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AÖR

7. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 114 a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 der Unternehmenssatzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 07.08.2003 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 14.08.2003) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 11.05.2010 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 02.06.2010) sowie der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV.NRW.S. 666) und der §§ 9 ff. des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert am 2. September 2014 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 53, 53 a, 53 b und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77)), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2013 (GV NRW S. 133) und der Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Beseitigung von Abwasser, die Erhebung von Abwassergebühren, den Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse und die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen –Abwasserbeseitigungssatzung/Abws - vom 18.03.2015 (veröffentlich im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 26. März 2015) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende 7. Änderungssatzung zur Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasserbeseitigung vom 17.12.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 30.12.2008) beschlossen:

Artikel I

§ 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 3,00 Euro.

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je qm

- für das Kalenderjahr 2016 1,55 Euro.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Abwasser aus wasserdichten (abflusslosen) Gruben beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 9,42 Euro.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen beträgt je cbm

- für das Kalenderjahr 2016 25,16 Euro.

Artikel II

Diese 7. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2016 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

H I N W E I S

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09.12.2015



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Abl. Krs. Vie. 2015, S. 1091

Bekanntmachung der Schwalmtalwerke AöR

6. Änderungssatzung vom 09.12.2015 zur Satzung der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 87, 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW S. 133) sowie der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. September 2015 (GV. NRW S. 666) hat der Verwaltungsrat der Schwalmtalwerke Anstalt öffentlichen Rechts (AöR) in seiner Sitzung am 01.12.2015 folgende 6. Änderungssatzung zur Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt des Kreises Viersen vom 17.12.2009) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

Die Gebührensätze betragen je Quadratmeter (m²) Grundstückfläche:

- für das Schwalmverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0022 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0039 €
versiegelte Fläche	0,0539 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0030 €

- für das Netteverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0021 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0037 €
versiegelte Fläche	0,0508 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0028 €

- für das Niersverbandsgebiet

Nutzungsart	Gebührensatz 2016
Wald	0,0008 €
sonstige Außenbereichsnutzung	0,0014 €
versiegelte Fläche	0,0195 €
unversiegelte Siedlungsfläche	0,0011 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 Abs. 5 der Satzung der Schwalmtalwerke AöR über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 08. Dezember 2009 in der Fassung der 5. Änderung vom 02.12.2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

HINWEIS

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen vorstehender Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Schwalmtalwerke AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schwalmtal, den 09.12.2015



- Pesch -

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bekanntmachung der Schwalmthalwerke AöR

Anlage 2 der Schwalmthalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 750

Allgemeine Tarife für die Wasserversorgung von Tarifkunden aus dem Wasserversorgungsnetz der Schwalmthalwerke AöR

§ 1 Grundpreis

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge für die von der Schwalmthalwerke AöR zur Verfügung gestellten Wassermesser folgende Grundpreise zu zahlen:

a) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5	9,25 € mtl.
b) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 2,5 Impuls	19,08 € mtl
c) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 6	13,44 € mtl.
d) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 10	19,36 € mtl.
e) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 40	59,69 € mtl.
f) bei einem Wassermesser bis einschließlich Qn 60	71,55 € mtl.
g) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 15 und Qn 2,5	50,58 € mtl.
h) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 40 und Qn 2,5	82,68 € mtl.
i) bei einem Verbundzähler bis einschließlich Qn 60 und Qn 2,5	110,29 € mtl.

(2) Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten, oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für jeden vollen Monat der Unterbrechung kein Grundpreis erhoben.

§ 2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Die so ermittelte Wassermenge wird auch dann der Gebührenrechnung zugrundegelegt, wenn sie ungenutzt, z.B. durch Rohrbruch oder offenstehende Zapfstellen hinter dem Wasserzähler verlorengegangen ist. Der Arbeitspreis beträgt 1,50 € je Kubikmeter Wasser.

§ 3

Wasserverbrauch auf Friedhöfen

Der Wasserverbrauch auf den Friedhöfen bemisst sich, soweit kein Wasserzähler vorhanden, nach der Größe des Friedhofes. Für je 10 volle qm Friedhofsfläche wird ein Verbrauch von 0,10 cbm Wasser jährlich berechnet.

§ 4

Wasserabgabe aus öffentlichen Hydranten

Für den Bezug von Wasser aus öffentlichen Hydranten über Standrohrzähler (UHydr.) oder Anbauzähler (OHydr.) werden berechnet:

Arbeitspreis	1,50 €/cbm
Mietpreis für Standrohrzähler	2,00 €/Tag
Kautionssumme für Standrohrzähler.	500,00 €.

§ 5

Umsatzsteuer

Die aufgeführten Preise sind Nettopreise. Die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer in der gesetzlichen Höhe wird, mit Ausnahme der Kautions für Standrohre, zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 6

Inkrafttreten

Die vorstehenden allgemeinen Tarife treten mit Wirkung vom 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anlage 2 der Schwalmtalwerke Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) außer Kraft.

Schwalmtal, den 01. Dezember 2015

Schwalmtalwerke
Anstalt des öffentlichen Rechts



- Lankes -
Vorstand

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen

- Büro des Landrates -

Rathausmarkt 3,
41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1476

E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de

Erscheinungsweise: Alle 14 Tage

Topographisches Landeskartenwerk:

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung
des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

Bezug: Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen
